

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die
Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Schmutz-, Niederschlags-
wassergebühren- und Kostenerstattungssatzung)**

– Neufassung –

Aufgrund § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) v. 03.04.2001, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) i. V. m. § 3 Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts v. 19.11.2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 v. 18.12.2012, S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.06.2015 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 07/2015, S. 6) i. V. m. den §§ 8, 11, 45, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) und der §§ 2, 5, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 31.03.2016 folgende Neufassung der Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts (nachfolgend „AöR“) betreibt eine jeweils selbständige öffentliche Einrichtung

- a) zur Schmutzwasserbeseitigung von zentral über das Leitungsnetz gesammeltem und fortgeleitetem Abwasser und von dezentral gesammeltem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben nach Behandlung in einer biologisch arbeitenden Kläranlage in den Vorfluter;
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Entwässerung öffentlicher Straßen;
- c) zur Beseitigung vorgeklärten Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen durch Einleitung in den Vorfluter ohne Behandlung in einer biologisch arbeitenden Kläranlage

nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 10.12.2015 in der jeweils geltenden Fassung (Abwasserbeseitigungssatzung).

(2) Die AöR erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 sowie Abs. 5, § 20 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung;
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. 1 (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, Kanalbenutzungsgebühr, Starkverschmutzerzuschlag).

II. Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

**§ 2
Entstehung des Erstattungsanspruches**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind der AöR zu erstatten. Grundstücksanschluss ist die Leitung vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisionschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist der Einbau eines Revisionschachtes auf dem Grundstück technisch nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit dem Revisionschacht im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze bzw. mit der Reinigungsöffnung im Gebäude.

- (2) Bei Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses gelten Abwasserleitungen (Haupt-sammler), die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Die Aufwendungen zur Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen sind der AöR nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Für einen Anschlusskanal (Schmutz-, Misch- oder Regenwasser) - ohne Revisionsschacht - wird ein Einheitssatz in Höhe von 304,- € pro laufenden Meter erhoben. | |
| b) | Für einen zweiten Anschlusskanal (Schmutzwasser oder Regenwasser) in einem Rohrgraben wird ein Einheitssatz in Höhe von 130,- € pro laufenden Meter erhoben. | |
| c) | Werden auf den Grundstücksanschlusskanal im öffentlichen Bereich weitere Anschlussleitungen (z. B. Dachfallrohre) angeschlossen, so wird für diese Anschlussleitungen ein Einheitssatz in Höhe von 158,- € pro laufenden Meter erhoben. | |
| d) | Für weitere Aufwendungen werden Einheitssätze wie folgt erhoben: | |
| | a) für jeden Revisionsschacht | 373,- € |
| | b) für jede Reinigungsöffnung | 122,- € |
| | c) für jede Mauerdurchführung | 394,- € |
| | d) für jeden Regenrohrablauf | 338,- € |
- (5) Die Aufwendungen für die Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses sowie die Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen sind der AöR in der jeweiligen tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 3

Schuldner der Kostenerstattung

- (1) Schuldner der Kostenerstattung ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 1218, 1219), belastet, so schuldet anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts die Kostenerstattung.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 Flächenerwerbsänderungsgesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.

§ 4

Vorausleistungen

Für Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen können auf die künftige Erstattungsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Erstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

III. Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, Kanalbenutzungsgebühr, Starkverschmutzerzuschlag

§ 6 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) werden Schmutzwassergebühren, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b) werden Niederschlagswassergebühren und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c) werden Kanalbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Schmutzwassergebühren werden differenziert nach dem Maßstab der jeweiligen tatsächlichen Inanspruchnahme:
 - a) der vollständigen Inanspruchnahme der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung von zentral über das Leitungsnetz gesammeltem und fortgeleitetem Abwasser und von dezentral gesammeltem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben nach Behandlung in einer biologisch arbeitenden Kläranlage in den Vorfluter bzw.
 - b) der nur teilweisen Inanspruchnahme der Einrichtung erst ab der biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage zur Reinigung von Produktionsabwässern,

erhoben.

§ 7 Gebührenmaßstab

I. Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus einer monatlichen Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (2) Die monatliche Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers, die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge, die in die öffentliche Einrichtung gelangt, bemessen. Bei Grundstücken, auf denen Wasser gewonnen oder denen Wassermengen sonst zugeführt werden, ohne dass ein Wasserzähler verwandt wird, wird der Nenndurchfluss eines Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach der geltenden DIN-Vorschrift oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück insgesamt zugeführte Wassermenge zu messen.
- (3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge und
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge oder
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (4) Die Wassermengen nach § 7 Abschn. I. Abs. 3 Buchst. b) für den abgelaufenen Erhebungszeitraum hat der Gebührenpflichtige der AöR unmittelbar nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch einen vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten gemäß den Vorgaben der Satzung bereitzustellenden und von der AöR abgenommenen und verplombten Wasserzähler nachzuweisen. Um von der AöR abgenommen und verplombt zu werden, muss der Wasserzähler den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und darf nur von Unternehmen eingebaut sein, die gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind. Der ordnungsgemäße Einbau ist der AöR durch Vorlage der Rechnung des Unternehmens über den Einbau sowie der Eintragung des Un-

ternehmens im Installateurverzeichnis mit Aufforderung der AöR zur Abnahme und Verplombung des Wasserzählers nachzuweisen.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die Absetzung für den abgelaufenen Erhebungszeitraum ist unmittelbar nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich bei der AöR zu beantragen; im Fall eines Wasserrohrbruchs ist dieser Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntwerden des Wasserrohrbruchs einzureichen. Für den vom Gebührenpflichtigen zu erbringenden Nachweis der abzusetzenden und nicht in die öffentliche Einrichtung gelangenden Wassermenge gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Im Fall eines Wasserrohrbruchs ist die abzusetzende Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen von der AöR zu schätzen.
- (6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der AöR unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge der letzten drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgelegt. Die AöR kann in den Fällen der Abs. 4 und 5 auf den Einbau eines Wasserzählers verzichten und als Nachweis über die Wassermengen prüfbarer Unterlagen verlangen sowie auf Kosten des Antragstellers zur Nachweisführung Gutachten anfordern. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

II. Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der anhand von Abflussbeiwerten gewichteten bebauten und/oder befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge oder sonstige wasserundurchlässige Materialien) „versiegelten“ Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung gelangt, bemessen (Gebührenbemessungsfläche).
- (2) Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich aus der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche gemäß den im Folgenden genannten Flächengruppen mit verschiedenen Abflussbeiwerten:
- | | |
|--|---------|
| 1. bebaute Flächen | = 100 % |
| 2. befestigte Flächen nach folgenden Befestigungsarten: | |
| a) Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugtes Pflaster | = 70 % |
| b) Verbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster | = 60 % |
| c) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche | = 40 % |
| d) Öko-Pflaster | = 30 % |
| e) Gründächer | = 10 % |
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der AöR auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach, so kann die AöR die Berechnungsdaten schätzen.

III. Kanalbenutzungsgebühr

Die Kanalbenutzungsgebühr ist eine Mengengebühr, die nach der Abwassermenge, die in die öffentliche Einrichtung gelangt, bemessen wird. § 7 Abschn. I. Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8 Gebührensätze

I. Schmutzwassergebühr

- (1) Die Grundgebühr als Bestandteil der Schmutzwassergebühr beträgt in Abhängigkeit vom Nenn-durchfluss des Wasserzählers:

Zählergröße	Grundgebühr
Q _n 2,5	10 € pro Monat
Q _n 6	24 € pro Monat
Q _n 10	40 € pro Monat
Q _n 15	60 € pro Monat
Q _n 40	160 € pro Monat
Q _n 60	240 € pro Monat
Q _n 150	600 € pro Monat

- (2) Die Mengengebühr als Bestandteil der Schmutzwassergebühr beträgt für die Inanspruchnahme der Einrichtung gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung 2,01 €/m³.
- (3) Die Mengengebühr als Bestandteil der Schmutzwassergebühr beträgt für die Inanspruchnahme der Einrichtung gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung 1,83 €/m³.

II. Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,50 €/m² der für das jeweilige Grundstück maßgeblichen Gebührenbemessungsfläche.

III. Kanalbenutzungsgebühr

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt 0,78 €/ m³.

§ 9 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, wird neben der Mengengebühr gemäß § 8 Abschn. I Abs. 2 und Abs. 3 ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad, näher beschrieben durch die Parameter CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus einer nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode), TN_b (Total Nitrogen bound, Gesamter gebundener Stickstoff) und P_{ges} (Gesamtphosphat) jeweils durch folgende Werte überschritten wird:
- | | |
|------------------|---|
| CSB | > 1800 mg/l (Aufwandsgrenze CSB), |
| TN _b | > 160 mg/l (Aufwandsgrenze TN _b), |
| P _{ges} | > 25 mg/l (Aufwandsgrenze P _{ges}). |
- (3) Der Starkverschmutzerzuschlag für die Einleitung von Abwasser i. S. von Abs. 2 errechnet sich pro m³ nach folgender Gleichung:

$$Z_{SV} = K_{SV} \times \left[\left(M \times \left(\frac{\text{festgest. mittlerer CSB}}{\text{Aufwandsgrenze CSB}} + \frac{\text{festgest. mittlerer TN}_b}{\text{Aufwandsgrenze TN}_b} + \frac{\text{festgest. mittlerer P}_{ges}}{\text{Aufwandsgrenze P}_{ges}} \right) \right) - M \right]$$

Z_{SV}	=	Zuschlag für Starkverschmutzung in €/m ³
KS_{SV}	=	Kostensatz der Zusatzkosten für Starkverschmutzung in €/m ³ Äquivalenzmenge
M	=	Maßstabsmenge

Der jeweilige Quotientenwert aus:

$$\frac{\text{festgest. mittlerer CSB}}{\text{Aufwandsgrenze CSB}}, \frac{\text{festgest. mittlerer TN}_b}{\text{Aufwandsgrenze TN}_b} \text{ oder } \frac{\text{festgest. mittlerer P}_{ges}}{\text{Aufwandsgrenze P}_{ges}}$$

findet nur dann Eingang in die Berechnungsformel, wenn dessen jeweiliger Wert > 1 ist.

- (4) Der Kostensatz der Zusatzkosten für die Starkverschmutzung beträgt 0,71 €/m³ Äquivalenzmenge.
- (5) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von 12 Analysen (qualifizierte Stichprobe) am Übergabeschacht zum öffentlichen Kanal im Laufe des Veranlagungsjahres ermittelt. Die Analyseergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.
- (6) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitstellen) werden die Proben jeweils zeitgleich entnommen. Der vorstehende Absatz gilt entsprechend. Die Analyseergebnisse der Teilströme werden gemittelt.
- (7) Auf Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen kann die Zahl der Analysen gemäß Abs. 5 zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades erhöht werden.

§ 10 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, schuldet der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers die Gebühren. Gebührenschildner sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie diejenigen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen (z. B. Mieter, Pächter). Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Wechselt der Gebührenschildner, geht die Gebührenschild auf den neuen Gebührenschildner über. Der Wechsel ist der AöR sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenschildner gemäß § 16 anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschildner haftet neben dem neuen Gebührenschildner für die Gebühren, die auf den Zeitraum zwischen Wechsel des Gebührenschildners und dem Zeitpunkt, in dem die AöR Kenntnis über den Wechsel erhält, entfallen.

§ 11 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist und/oder der öffentlichen Einrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser endet.

§ 12 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Schmutzwassergebühr, Kanalbenutzungsgebühr und Niederschlagswassergebühr entsteht die Gebührenschuld am Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 13 Veranlagung und Fälligkeit

I. Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des letzten Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser eine zeitanteilige Grundgebühr und im Übrigen diejenige Abwassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Verbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der AöR auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die AöR den Verbrauch schätzen.

II. Niederschlagswassergebühr

- (1) Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenschuld auszugehen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist eine anteilige Abschlagszahlung jeweils zum 30.06. des Jahres zu leisten. Die Abschlagszahlung wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des letzten Erhebungszeitraumes festgesetzt.

III. Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des letzten Erhebungszeitraumes festgesetzt.

IV. Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Starkverschmutzerzuschlag kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Billigkeitsregelung

Gemäß § 13a Abs. 1 KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218-223, 224 Abs. 1 und Abs. 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228-232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Billigkeitsmaßnahmen sind vom Abgabenschuldner bei der AöR zu beantragen; der Antrag muss begründet werden.

§ 15 Auskunfts- und Anmeldepflicht

- (1) Die Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben der AöR jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die AöR kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und soweit möglich die Ermittlung zu unterstützen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich die AöR zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 16 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, des Eigentums, des Erbbaurechts, des Nießbrauchs, der sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigung und der Wechsel der sonstigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung sind der AöR sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebäuhenschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen; im Fall des Wechsels der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Anzeige ein Grundbucheilausdruck beizufügen, aus dem sich der Wechsel ergibt. Die Regelung gilt für die Kostenerstattungspflichtigen gemäß § 3 entsprechend.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der AöR schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Abgabepflichtige der AöR hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Erhebung (§ 2 Abs. 4 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 18.02.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2011 – DSG LSA), die Verarbeitung (§ 2 Abs. 5 DSG LSA) und die Nutzung (§ 2 Abs. 6 DSG LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG LSA (insbesondere Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die AöR zulässig.

- (2) Die AöR darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die Ausfertigung und die Versendung von Gebührenbescheiden nach Teil III dieser Satzung (ausgenommen die Festsetzung der Starkverschmutzerzuschläge) erfolgt durch die DVZ-Daten-Service GmbH, Daniel-Vorländer-Straße 6 in Halle.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- a) § 7 Abschn. I. Abs. 4 Satz 1 der AöR die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht unmittelbar nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich anzeigt;
 - b) § 7 Abschn. I. Abs. 4 Satz 2 den Wasserzähler vor Inbetriebnahme nicht von der AöR abnehmen und verplomben lässt;
 - c) § 7 Abschn. I Abs. 4 Satz 3 keinen Wasserzähler nach den Bestimmungen des Eichgesetzes verwendet;
 - d) § 7 Abschn. I Abs. 4 Satz 3 einen Wasserzähler verwendet, der nicht von einem Unternehmen eingebaut ist, das gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist.
 - e) § 7 Abschn. II. Abs. 3 der AöR auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
 - f) § 13 Abschn. I. Abs. 3 Satz 2 trotz Aufforderung der AöR den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 - g) § 15 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - h) § 15 Abs. 2 verhindert, dass die AöR bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - i) § 16 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
 - j) § 16 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - k) § 16 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes für Abwasserent-

sorgung Weißenfels in ihrer Neufassung vom 16.10.2007 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Weißenfels, 04.04.2016

Risch
Oberbürgermeister

